

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundsteuersatzung) vom 21.11.2000

Aufgrund des § 4 SächsGemO vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S: 301) in Verbindung mit § 2 und § 7, Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Reuth am 30.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 21,00 € für den zweiten Hund 31,00 €“

§ 2

§ 9 Absatz 1, Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„für Hunde, die für Sportzwecke (Schlittenhunde) in Zwingern gehalten werden, ist ein Jahresbeitrag von 80,00 € zu entrichten.“

§ 3

§ 10 erhält folgende Fassung:

„Der Steuersatz für das Halten eines Hundes im Sinne des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000 beträgt im Kalenderjahr für den 1. Hund 410,00 € und für jeden weiteren Hund verdoppelt sich die Abgabe um 100 %.“

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Reuth, den 05.11.2001

Hertel
Bürgermeister